

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1997

über den Antrag Italiens auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(97/148/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6.
Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahr-
zeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parla-
ments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz
2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Italien hat am 19. Juni 1996 einen der Kommission am
gleichen Tag zugegangenen Antrag auf Genehmigung
einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2
Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die
Kommission gestellt. Der Antrag enthielt die nach
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben.
Der Antrag betrifft den Einbau in zwei Fahrzeugtypen
eines Typs einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE
S3 der ECE-Regelung Nr. 7 (Wirtschaftskommission der
Vereinten Nationen für Europa), der gemäß der ECE-
Regelung Nr. 48 eingebaut wird.Die in dem Antrag angeführten Gründe, nach denen
solche Bremsleuchten sowie deren Einbau weder den
Anforderungen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates
vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten,
Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten
für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 89/516/EWG der Kommis-
sion⁽⁴⁾, noch denen der Richtlinie 76/756/EWG des
Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der
Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraft-
fahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 91/663/EWG der Kommission⁽⁶⁾,
entsprechen, sind zutreffend. Die Beschreibungen derPrüfungen und Prüfergebnisse sowie die Übereinstim-
mung mit den ECE-Regelungen Nrn. 7 und 48 lassen
jedoch darauf schließen, daß ein hinreichendes Sicher-
heitsniveau gewährleistet ist.Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geän-
dert werden, um die Herstellung und den Einbau solcher
Bremsleuchten zu ermöglichen.Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme
entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie
70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung
der Richtlinien an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Dem Antrag Italiens auf Genehmigung einer Ausnahme-
regelung für die Herstellung und den Einbau eines Typs
einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE S3 der
ECE-Regelung Nr. 7, der gemäß der ECE-Regelung Nr.
48 in die Fahrzeugtypen eingebaut wird, für die er
bestimmt ist und genehmigt wurde, wird stattgegeben.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 4. Februar 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 265 vom 12. 9. 1989, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1991, S. 17.